

Amtliche Bekanntmachung
nach § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 der 9. Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) –
Kreis Stormarn, Stadt Reinbek

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umwelt, Dezernat Abfallwirtschaft, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek – Aktenzeichen G60/2025/007.

Die Firma Melor Edelmetall-Recycling GmbH in 21465 Reinbek, Carls-Zeiss-Straße 12-14, hat mit Datum vom 29. April 2025, zuletzt ergänzt am 15. August 2025 beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Technischer Umweltschutz, Dezernat Abfallwirtschaft, eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), beantragt.

Gegenstand des Änderungsgenehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Zusammenlegung der vier Betriebsstätten an dem Standort zu einer Betriebsstätte;
- Erweiterung der Kunststoffaufbereitung;
- Dauerbetrieb und Erhöhung der Kapazität der Lampenrecyclinganlage;
- Installation eines Zerlegetisches für Flachbildschirme die quecksilberhaltige Anteile haben;
- Erweiterung der Betriebszeiten in den Hallen 1 bis 3 zum 3-Schichtbetrieb.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

21465 Reinbek, Calr-Zeiss-Straße 12 bis 14, Gemarkung Schönningstedt, Flur 10, Flurstücke 12/11, 12/14 und 12/15.

Aufgrund des versagten gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB hat das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz, Dezernat Abfallwirtschaft, gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), entschieden, dass der in der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2026 angekündigte Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation vom 16. März 2026 bis zum 27. März 2026 **nicht durchgeführt wird**.

Diese Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung und Abwägung der Interessen der Einwenderinnen und Einwender an einer weiteren Darlegung bzw. Konkretisierung ihrer Einwendungen, der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Ob eine Onlinekonsultation durchgeführt wird und zu welchem Zeitraum wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt veröffentlicht.